

Ist die Widerspruchsregelung menschenwürdig?

An der geplanten Einführung der Widerspruchsregelung für Organspende scheiden sich die Geister. Für die einen bringt sie Klarheit, für die anderen übergeht sie die Würde des Einzelnen



Franz Immer ist habilitierter Mediziner und Direktor von Swisstransplant in Bern

Ja, sie bringt Sicherheit, Klarheit und Entlastung

Repräsentative Meinungsumfragen zeigen, dass sich bis zu 76 Prozent der Bevölkerung für die Widerspruchslösung aussprechen (*gfs.bern*, 2019). Auch wenn die Widerspruchslösung nicht automatisch mehr Organspenden bedeutet, hat das Opt-out-Modell in der Schweiz entscheidende Vorteile gegenüber der Zustimmungslösung.

Einerseits sorgt die Widerspruchslösung in Kombination mit einem Ja-/Nein-Register für Klarheit über den Willen verstorbener Personen. Andererseits besteht für die Betroffenen die Gewissheit, dass der Wille wie festgehalten umgesetzt wird.

Hinzu kommt die Entlastung der Angehörigen. Angehörigengespräche, in denen Fachpersonen gemeinsam mit Hinterbliebenen den Willen verstorbener Personen eruieren, können belastende Situationen darstellen. Insbesondere, wenn der Wille der Verstorbenen wie in vielen Fällen nicht bekannt ist. Entsprechend lehnen Angehörige Organspenden in rund 60 Prozent der Gespräche ab.

Mit der Widerspruchslösung dürften Familien bei fehlender Willensäußerung künftig davon ausgehen, dass eine Organspende dem Willen der verstorbenen Person entsprochen hätte. Auf diese Weise könnte das Widerspruchsmo- dell Entlastung bringen und dazu beitragen, das Problem der hohen Ablehnungsrate in den Angehörigengesprächen zu entschärfen.

Mit 17 Spendern pro Million Einwohner liegt die Schweiz zum Teil weit hinter anderen westeuropäischen Ländern zurück. Die erweiterte Widerspruchslösung birgt das Potenzial, die Organspendequote zu erhöhen. Eine Chance, die wir zugunsten der Menschen auf der Warteliste nicht ungenutzt lassen sollten. ◆

Nein, sie stellt den Nutzen über die Würde

In unserer Gesellschaft gilt, dass man Menschen grundsätzlich fragen muss, wenn man etwas von ihnen will. Nimmt man jemanden etwas ungefragt weg, dann gilt dies als Diebstahl. Wie also sind Handlungen zu werten, die Menschen ungefragt für Organentnahmen vorbereiten und Menschen nach dem Hirntod Organe ohne deren Einwilligung entnehmen? Soll Schweigen als Zustimmung gewertet werden?

Geht es nach der Initiative und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zur »Widerspruchsregelung« oder »erweiterten Widerspruchsregelung«, so sollen mit dieser Neuregelung künftig alle Menschen für eine Organentnahme vorbereitet und ihnen Organe entnommen werden dürfen, wenn sie entweder schon hirntot sind oder ihr Hirntod beim Abstellen von lebenserhaltenden Massnahmen ausgelöst worden ist, sofern sie sich nicht explizit dagegen ausgesprochen haben.

Diese käme einem Paradigmenwechsel staatlichen Handelns gleich: Der Nutzen der Mehrheit gilt mehr als das Grundrecht des Einzelnen auf körperliche Integrität. Mit der Widerspruchsregelung nimmt man auch in Kauf, dass Menschen gar gegen ihren Willen Organe entnommen werden. In der NZZ vom 17. 2. 2021 bringt der Jurist Christoph A. Zenger, Professor und Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät und des *Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen der Universität Bern*, in einem Gastkommentar das Problem auf den Punkt: »Die Widerspruchslösung ermöglicht das Ausnutzen von Zwangslagen, Abhängigkeiten, Unerfahrenheit, Unwissen, Unfähigkeit und Schwäche im Urteilsvermögen vieler Personen; diese werden zu Organlieferanten, ohne davon zu wissen oder sich wehren zu können.« ◆



Ruth Baumann-Hölzle ist promovierte Theologin und leitet das Institut der Stiftung Dialog Ethik in Zürich